

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1760**

15.9.1760 (No. 38)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-915021](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-915021)

# Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 15. Septemb. 1760.

## I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Nachdem hieselbst angezeigt worden, daß verschiedene hiesige Eingeseffene die Butter, welche anders zum Verkauf gebracht wird, theils auf der Strassen aufkaufen und ausserhalb Landes verschicken, dadurch aber verursacht wird, daß die hiesigen Eingeseffenen, und besonders die Armen, die nöthige Butter nicht erhalten können, oder doch von den Höckern theuer kaufen müssen; So wird hiemit verordnet, daß sich niemand unterstehen solle, einige Butter, welche zum Verkauf zur Stadt gebracht wird, vor dem Thoren, oder auf den Strassen aufzukaufen, sondern solche ungehindert nach der Wagge fahren zu lassen. Immassen denn derjenige, welcher diesem zuwider Butter aufkaufet, mit 20 Goldgülden Brüche belegt, und überdem die aufgekaufte Butter zum Besten der Armen verkauft werden soll. Wornach sich jedermänniglich gebührend zu achten, und vor Schaden zu hüten. Oldenburg ex Cancellaria, den 9. Sept. 1760. R. S. Gr. zu Lynar.

J. C. Gude.

2. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß alle diejenige, so von Ao. 1749 den 9. Apr. bis den 29. Febr. 1760. beydes inclusive bey dem hiesigen Kön. Landgerichte etwa Gelder deponiret, und noch dessentwegen ein und anderes zu fordern oder zu erinnern haben, sich auf den 27. October h. a. bey dem hiesigen Königl. Landgericht behörig melden sollen, widrigens dieselbe ohnfehlbar zu gewärtigen haben, daß nach solchem verflonnenen Termine sie nicht weiter gehört, sondern allen ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn soll.



Wornach sich ein jeder, dem hieran gelegen, zu achten. Geben Develgönne,  
den 1sten Sept. 1760.

Derö Königl. Majest. zu Dännemark Norwegen,  
bestalltes Landgericht in Stadt und Budja-  
dinger Lande.

F. v. Bardenfleth.

3. Nachdem weyl. Alert Alers Wittwe zu Ganderkesee, nebst ihrer Kinder  
Vormündere, bey hiesigem Königl. Landgericht, um Convocationem Credito-  
rum angesuchet, solche auch, befundenen Umständen nach, erkannt worden;  
Als werden solchemnach gedachten Alert Alers sämtliche Creditores hiemit pe-  
remtorie verabladet, auf den 7ten Oct. anhero vor hiesigem Königl. Landge-  
richt persönlich zu erscheinen, und, mittelst Producirung in Händen habender  
Documenten, ihre Forderungen gehörig zu bescheinigen, sodann abzuwarten,  
was ferner mit ihnen zu reden seyn wird; wiedrigensals zu gewärtigen, daß sie  
damit nicht weiter werden gehöret werden, sondern ihnen ein ewiges Stillschwei-  
gen hiemit auferleget seyn solle. Geben Delmenhorst den 2. Sept. 1760.

Königl. Dännem. verordnetes Landgericht daselbst.

Hansen.

4. Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigen Fürsten und Herrn, Herrn  
Georg des Andern, Königes von Großbritannien Frankreich und Irland, Bes-  
schützer des Glaubens, Herzogen zu Branschweig und Lüneburg, des heil. rö-  
mischen Reichs Erz-Schatzmeisters und Churfürstens. Unsers allergnädigsten  
Königes Churfürstens und Herrn, Wir Sr. Königl. Majest. und Churfürstl.  
Durchl. zu Derö hiesigen Justiz-Canzelley verordnete Director und Rätthe,  
fügen hiemit zu wissen, demnach auf Ansuchen der verordneten zum Lüneburgi-  
schen Salz-Comptoir, in ihrer wider weyl. den Commissarium Thies zur Niens-  
burgmodo dessen Kinder, den Bürgermeister Thies, daselbst, und übrige des-  
sen Geschwister, alhier rechtshängigen Sache, wegen einer aus einem Attestato  
herrührenden Schuldforderung citatio edictalis erkannt worden, um theils in  
Ansehung des von den Thiesischen Geschwistern in puncto maternorum gemach-  
ten Prätenst, als auch anderntheils und überhaupt wegen der etwanigen übrige  
gen Passivorum weyl. Commissarium Thies ein liquidum zu treffen, mithin fest  
zu setzen, ob Eingangs gedachte Salz-Verordnete ihre über 3000 Rthl. judicat-  
mäßig sich belaufende Forderung ganz oder zum Theil zu erhalten vermögen. Als  
werden alle und jede, welche an weyl. Commissarium Thies und dessen Nach-  
laß, einige Ansprüche und Forderungen haben, auf den Dienstag nach dem er-  
sten Advent, wird seyn der 2te Decemb. a. c. zum 1ten, 2ten und 3ten male  
peremptorie Kraft dieses citiret und vorgeladen, bestimmten Tages früh um 10 Uhr  
auf hiesiger Königl. und Churfürstl. Justiz-Canzelley entweder in Person, oder



durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, und sodann ihre in Händen habende Documenta und Ansprüche, sie rühren her aus welchem Fundament sie wollen, gebührendermassen zu produciren, und zu liquidiren, mit der Commission, daß diejenigen, welche im gedachten Termino nicht erscheinen, nachher weiter nicht gehört, sondern damit abgewiesen, und präcludiret werden sollen. Uebrigens wird denen Creditoribus nachgelassen, ante Terminum liquidationis ein tüchtiges Subjectum zum Curatore bonorum in Vorschlag zu bringen. Urkundlich des hierunter gelegten Königl. und Churfürstl. Cancellar-Insigels und der gewöhnlichen Unterschrift. Geben Hannover den 1ten Sept. 1760.

(L. S.) D. Grube.  
(R.)

Pape.

5. Wenn in der Valuations-Tabelle welche der den 4ten dieses wegen der neuen geringhaltigen Münzen emanirten Verordnung angeleget ist, die Königl. Preussische Herzoglich Braunschweigische und Mecklenburgische, in den Jahren 1750 bis 1657 geprägte ein 12tel Stücke nicht befindlich seyn; So wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß sothane 6 großen Stücke den halben Werth, der in besagter Tabelle von Num. 48 bis 55 und ferner von Num. 58 bis 70 angeführten 12 großen Stücke enthalten, folglich zu 5 ein halben großen, die Mecklenburgische von 1756 und 1757 aber zu 5 groß angenommen werden sollen. Worunter gleichwohl die daselbst bey Num. 41. bemerkte Mecklenburg-Schweringische 6 großen oder ein 12tel Stücke von 1754 nicht zu verstehen seyn. Oldenburg ex Cancellaria den 11. September 1760.
6. Es hat Herrmann Gerhard Eilers oberliche Erlaubnis erhalten, am 25. dieses Monats Sept. auf dem Guthe Drielacke 100 Stück Bäume, öffentlich an die meistbietende verkaufen zu lassen.
7. Es soll das, von Ehlerd Leffers, zu Alstedde, an Johann Lörmann, verkaufte und zwischen diesem und Johann Bruns streitige Haus, auf des verlierenden Theils Schaden und Kosten, den 14ten Oct. a. c. in Gerd Bruncken Hause, zu Alstedde, an den meistbietenden verkauft werden. Den 13. Oct. a. c. ist die Angabe beym Neuenburgischen Landgericht.
8. Es hat Johann Aries, sein von seinem sel. Vater geerbtes, beym Stollhammer-Deich belegenes Adler-Haus, cum pertinentiis, an Hinrich Witbecker verkauft. Den 27. Oct. a. c. ist die Angabe beym Develgdnischen Landgericht.
9. Es hat Johann Röbbken, seine von wehl. Georg Erdmann Frensdorffs Erben gekaufte, aufn Stenhammer Broden, Rothenkircher Bogten, belegene Hoffstelle, mit ppt. 26 Juck Landes, an Hinrich Gerdes verkauft; letztere aber sothane Hoffstelle an seinen Schwiegervater Gerd Schlichting, Adicks Sohn, hinwiederum überlassen. Die Angabe ist den 27. Oct. a. c. beym Develgdnischen Landgericht.
10. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die nöthig befundene Reparationes der außer dem heil. Geistthor den Werner Müllers Garten und bey der Lehmkuhlen belegenden Wege, soweit solche abseiten der Stadt besorget werden müssen, Verordnungs- und Herkommensmäßig, auf Kosten der hiesigen Fuhrleute und der beykommenden Land-Interessenten, am 18. dieses, Vormittags, auf hiesigem Rathhause, öffentlich an den mindestfordernden ausgedungen werden sollen; Wobey jedoch besagten Fuhrleuten und Land-Interessenten frey gelassen wird, vor oder in solchem Termino sich zu erklären, ob sie etwan diese Wege daselbst zu machen, sich entschliessen wollen; widerigenfalls mit obbemeldter Ausdingung sodann verfahren werden solle.

Decretum Oldenburg in Curia, den 11. Sept. 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

11. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß zu Wiederververheuerung nachstehender Nachtstücke, deren Heuerjahre respective mit Ende dieses, und auf Ostern künftigen Jahres zu Ende geben, als: 1) des Raths-Kellers, 2) des von Altmann Küncker jetzt bewohnten Hauses auf dem Stau, 3) des von Claus Wieting zuletzt bewohnt gewesen,



auch auf dem Stau belegenen Hauses, und 4) der mittlern Stadts-Bleihe, daselbst samt Wohnhaus und Vertinentien, ein neuer Terminus auf den 23. dieses, Vormittags auf hiesigem Rathhause hiemit angeordnet werde, alsdann die Liebhabere nach Gefallen bieten und des Zuschlags gewärtigen können. Decretum Oldenburg in Curia, den 11ten Septemb. 1760.  
Bürgermeister und Rath hieselbst.

12. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß zum öffentlichen Verkauf der abgehenden beyden Stadts-Kinder ein neuer Terminus auf den 18. dieses, Vormittags auf dem Rathhause hieselbst angeordnet worden, alsdenn sich die Liebhabere einfänden, und nach Gefallen bieten, und sofort den Zuschlag gewärtigen können. Decretum Oldenburg in Curia, den 11. Sept. 1760.  
Bürgermeister und Rath hieselbst.

13. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der hiesige Knopfmacher Bonaventura Heuer Junior, das in der Hintern-Mühlenkrassen hieselbst belegene, vor deme wens. der Hebammen Meyers zuständige Haus von dem Schornsteinfeger-Meister Carl Hinrich Richter Erb- und Eigenthümlich an sich gekauffet habe, und daß diejenigen, so daran einen An- oder Beypruch zu haben vermeinen, sich damit am 28. Oct. a. c. bey Strafe des ewigen Stillschweigens hieselbst in Curia gehörig anzugeben schuldig seyn sollen. Decretum Oldenburg in Curia, den 13. Sept. 1760.  
Bürgermeister und Rath hieselbst.

## II. Bremer Geld-Cours.

Gute 7 Stücke gegen Gold 15 proc. Klein Geld schlechter als Gold 38 procent.

## III Bremer Getreyde-Preise.

Weizen Ostfriescher	90	95	in Gold	Haber weißer	28	30	in Gold
Rothen getrockneter	52	54	in Gold	schwarz. u. bunter	27	28	in Gold.
Besten Ostfriescher Winter	85	88	in Silber.				

## IV. Privatsachen.

1. Bepl. Dierk Griffedten Senior Erben sind entschlossen, das zur Bracke am Deich stehendes Wohnhaus, am 27. Sept. in der Frau Wittwe Wödeckern Haus zur Bracke öffentlich wieder verheuren zu lassen. Können also die Liebhaber sich daselbst um 1 Uhr Nachmittags einfänden und nach Gefallen heuren.
2. Es hat der Schuljurat Jürgen Boncken in der Abbehäuser Hören 100 Rthlr. Schul-Capital, auf den 1ten Nov. dieses Jahrs zinsbar zu belegen. Wer solche verlanget, kan sie gegen hinlänglicher Sicherheit in Empfang nehmen.
3. Wer belieben hat, das vorwahlige Derfensche, 180 von dem Herrn Stats-Rath von Warendorf heuerlich bewohnte Haus, an dem Markt hieselbst belegene, Eigenthümlich an sich zu kauffen, der wolle sich bey dem Herrn Canzeler-Rath und Syndico von Halem zu Oldenburg vor den 27. dieses Monats melden.
4. Der Mauermeister Conrad Hüsing zur Osternburg verlanget einen Leichenstein auf 2 Gräber. Wer dergleichen absehen will, wolle sich je eher je lieber bey ihm melden.
5. Johann Heye in Oldendbrock Vermund für weyl. Hinrich Kürsen Kinder dritter Ehe, hat 5 bis 600 Rthlr. von seiner Pupillen Gelder, entweder gegen Obligationes, oder auf Wechsel gegen leidliche Zinsen zu belegen. Dem damit gedienet, kan sich bey ihm melden und solche entweder überhaupt, oder in kleinen Posten so gleich in Empfang nehmen.
6. Es verlanget jemand aufm Lande einen tüchtigen Lehrmeister zur Jugend im Hause, gegen billiges Salarium. Der dazu sich bequemt befindet, wolle sich in Zeiten, bey dem Herrn Pastor Wichmann zum Seefeld melden.
7. Johann Diden zu Ammelhausen bey Eckersfen hat 12 Stücke blaueschimmliche 2 jährige Ochsen zu verkaufen. Die Liebhaber wollen sich je eher je lieber bey ihm einfänden und accor-diren.
8. Es wird ein Pottbaker oder Pöttger Geselle gesucht, der gute Arbeit machet, solt: sich jemand finden der Lust dazu hätte, kann er sich bey dem Verfasser dieses melden und nähern Bescheid gewärtigen.  
(Siehe die Verordnung nebst Balvassons-Kabelle und noch eine Verordnung als eine Beylage)